

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) ...

1. bis 5. ...

6. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, die Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Sonderregelungen in § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 (unbeschadet des § 25b Abs. 1 Z 2 bzw. des § 27 Abs. 8 UStG 1994), sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961),

7. und 8. ...

(2) ...

1. ...

2. die Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen,

3. bis 9. ...

§ 3. (1) und (2) ...

3. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, die Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Sonderregelungen in § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 (unbeschadet des § 25b Abs. 1 Z 2 bzw. des § 27 Abs. 8 UStG 1994) und zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege,

4. und 5. ...

§ 4. (1) ...

2. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, **jedoch nicht** die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) ...

1. bis 5. ...

6. die Vertretung einschließlich der **Abfassung und** Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, die Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Sonderregelungen in § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 (unbeschadet des § 25b Abs. 1 Z 2 bzw. des § 27 Abs. 8 UStG 1994), sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961),

7. und 8. ...

(2) ...

1. ...

2. die Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen **einschließlich des Rechts der elektronischen Akteneinsicht**,

3. bis 9. ...

§ 3. (1) und (2) ...

3. die Vertretung einschließlich der **Abfassung und** Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, die Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Sonderregelungen in § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 (unbeschadet des § 25b Abs. 1 Z 2 bzw. des § 27 Abs. 8 UStG 1994), **sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961)** und zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege,

4. und 5. ...

§ 4. (1) ...

2. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, **sowie** die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung

Geltende Fassung

Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben **und** nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und

3. ...

§ 7. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

aller lohnabhängigen Abgaben, **jedoch** nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und

3. ...

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 liegen auch dann vor, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer beruflich fachlich tätig ist oder innerhalb von fünf Jahren ab der Beendigung der Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer für mindestens drei Jahre eine berufliche fachliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Qualifikationsniveau der Fachprüfungen

§ 12a. Der Prüfungskandidat hat bei jeder Fachprüfung Folgendes nachzuweisen:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse,

2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind und

3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung.

Modularer Aufbau

§ 12b. (1) Die Fachprüfungen haben aus Modulen zu bestehen.

(2) Die Module sind jeweils getrennt voneinander zu beurteilen.

Schriftliche Module – Durchführung auf elektronischem Weg

§ 12c. (1) Schriftliche Module können zur Gänze oder teilweise in elektronischer Form geprüft werden, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Meisterprüfungsstelle hat festzulegen, ob schriftliche Module auf elektronischem Weg zu erfolgen haben.

(2) Schriftliche Module sind unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen:

1. Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten und

2. Verfügbarkeit der technischen und organisatorischen Infrastruktur.

(3) Der Prüfungskandidat hat zur Feststellung seiner Identität einen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

amtlichen Lichtbildausweis an die jeweilige Meisterprüfungsstelle zu übermitteln. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch den Prüfungskandidaten zu gewährleisten, sind Bild- und Tonaufnahmen der Prüfungsumgebung des Prüfungskandidaten während der Ablegung der Klausurarbeit zulässig. Bild- und Tonaufnahmen sind nach Beendigung der Fachprüfung sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Meisterprüfungsstelle ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(4) Bei schriftlichen Modulen wird eine Plagiatssoftware eingesetzt. Zudem wird stichprobenartig oder bei Vorliegen eines konkreten Verdachts überprüft, ob die Leistung eigenständig erbracht wurde.

(5) Bei schriftlichen Modulen können geschlossene Fragenformate eingesetzt werden. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses kann automationsunterstützt erfolgen.

(6) Die Prüfungskandidaten sind spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin über die Form der Durchführung und den Prüfungsort schriftlich zu informieren.

(7) Schriftliche Module sind abubrechen, wenn

1. die erforderlichen technischen Funktionen zur Gewährleistung der Prüfungsqualität zeitnah nicht mehr hergestellt werden können oder
2. der Prüfungskandidat unzulässige Hilfsmittel verwendet.

(8) Schriftliche Module sind nicht zu beurteilen, wenn aufgrund technischer Gebrechen die Mindestzeit nicht eingehalten wurde.

(9) Schriftliche Module gelten als nicht bestanden, wenn der Prüfungskandidat

1. unzulässige Hilfsmittel verwendet oder
2. die Prüfung nicht ordnungsgemäß beendet.

Mündliches Modul - Videokonferenzsysteme

§ 12d. (1) Das mündliche Modul kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, wobei Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität zu gewährleisten sind. Über die Durchführung als Videokonferenz entscheidet die Meisterprüfungsstelle, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Das mündliche Modul ist unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen:

1. Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten,
2. gleichzeitige Anwesenheit des Prüfungskandidaten und des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Prüfungskommission am Prüfungsort,
3. Ausschluss von Beeinflussungen des Prüfungskandidaten durch Dritte,
4. gleichzeitige Teilnahme aller Mitglieder der Prüfungskommission am mündlichen Modul und
5. Verfügbarkeit der technischen und organisatorischen Infrastruktur.

(3) Das mündliche Modul ist zu unterbrechen, wenn aufgrund technischer Gebrechen vorübergehend nicht alle Mitglieder der Prüfungskommission die Leistungen der Prüfungskandidaten und deren Prüfungsverhalten durchgehend mitverfolgen können.

(4) Das mündliche Modul ist abzubrechen, wenn

1. die erforderlichen technischen Funktionen zur Gewährleistung der Prüfungsqualität zeitnah nicht mehr hergestellt werden können oder
2. der Prüfungskandidat unzulässige Hilfsmittel verwendet.

(5) Das mündliche Modul ist nicht zu beurteilen, wenn aufgrund technischer Gebrechen die Mindestzeit nicht eingehalten wurde.

(6) Das mündliche Modul gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfungskandidat

1. unzulässige Hilfsmittel verwendet oder
2. das mündliche Modul nicht ordnungsgemäß beendet.

(7) Bei Durchführung des mündlichen Moduls hat die aufzunehmende Niederschrift auch eine Unterbrechung oder das nicht ordnungsmäße Beenden des mündlichen Moduls aus technischen Gründen zu dokumentieren. Nach Beendigung des mündlichen Moduls hat das anwesende Mitglied der Prüfungskommission die Niederschrift zu unterzeichnen. Die Unterschriften der nicht anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission können persönlich oder auf elektronischem Weg nachträglich eingeholt werden.

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen

Geltende Fassung

§ 13. (1) Personen, die die Ablegung **einzelner Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils** einer Fachprüfung inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung dieser **Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der** Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber mit Bescheid abzusprechen.

(2) Personen, die **bereits** über eine Berechtigung als Buchhalter oder Personalverrechner verfügen, sind von jenen **Gegenständen** der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit, die sie bereits aufgrund ihrer Befugnis ausüben dürfen. Die Behörde hat im Rahmen der Prüfungsordnung festzulegen, welche **Gegenstände** inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind.

(3) ...

(4) Die Behörde hat vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und bei der Beurteilung über das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation gemäß § 72 Abs. 2. Z 5 und 6 eine Stellungnahme des Fachbeirates einholen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 12e. (1) Prüfungskandidaten mit einer Behinderung gemäß § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, können einen begründeten Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode stellen, wenn die nachgewiesene Behinderung die Ablegung der Fachprüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht.

(2) Über einen Antrag gemäß Abs. 1 entscheidet die Meisterprüfungsstelle. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn durch eine abweichende Prüfungsmethode weder der Inhalt der Fachprüfung, noch die an diese gestellten Anforderungen beeinträchtigt werden und die Art der Modifizierung nicht unverhältnismäßig wäre.

§ 13. (1) Personen, die die Ablegung **einzelner Module** einer Fachprüfung einer inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung **schriftlicher Module einer** Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber mit Bescheid abzusprechen.

(2) Personen, die **im Zeitpunkt der Anrechnung** über eine **aktive** Berechtigung als Buchhalter oder Personalverrechner verfügen **oder die Voraussetzungen einer sofortigen Wiederaufnahme gemäß § 41 Abs. 6 bis 8 erfüllen**, sind von jenen **Modulen** der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit, die sie bereits aufgrund ihrer Befugnis ausüben dürfen. Die Behörde hat im Rahmen der Prüfungsordnung festzulegen, welche **Modulen** inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind.

(3) ...

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates haben einen Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Die Höhe der Entlohnung ist in der Geschäftsordnung des Fachbeirates geregelt.

(5) Die Behörde hat vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und bei der Beurteilung über das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation gemäß § 72 Abs. 2. Z 5 und 6 eine Stellungnahme des Fachbeirates einholen.

(6) Die Behörde kann bei Beurteilung der Voraussetzungen über eine Wiederaufnahme gemäß § 41 Abs. 6 bis 8 eine Stellungnahme des Fachbeirates einholen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Prüfungen****Fachprüfung – Bilanzbuchhalter**

§ 14. Die Fachprüfung Bilanzbuchhalter besteht aus

1. dem Modul „Buchhaltung und Kostenrechnung“ gemäß § 17,
2. dem Modul „Bilanzierung“ gemäß § 18,
3. dem Modul „Personalverrechnung“ gemäß § 19 und
4. dem Modul „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“ gemäß § 20.

Fachprüfung – Buchhalter

§ 15. Die Fachprüfung Buchhalter besteht aus

1. dem Modul „Buchhaltung und Kostenrechnung“ gemäß § 17 und
2. dem Modul „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“ gemäß § 20.

Fachprüfung – Personalverrechner

§ 16. Die Fachprüfung Personalverrechner besteht aus

1. dem Modul „Personalverrechnung“ gemäß § 19 und
2. dem Modul „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“ gemäß § 20.

4. Abschnitt**Module****Modul „Buchhaltung und Kostenrechnung“**

§ 17. (1) Das Modul hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Im Rahmen dieses Moduls hat der Prüfungskandidat aus den angeführten Lernergebnissen jeweils mindestens vier der Z 1 bis 8 und mindestens drei der Z 9 bis 16 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

1. Anlegen von Stammdaten eines neuen Auftraggebers,
2. Durchführung der Belegorganisation und Belegprüfung,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. Rechtliche Bewertung von Erlösen in umsatzsteuerlicher Hinsicht,
4. Rechtliche Bewertung betrieblicher Aufwände in umsatzsteuerlicher Hinsicht,
5. Kontierung laufender Geschäftsfälle sowie Verbuchung im Hauptbuch,
6. Durchführung der Anlagenbuchhaltung,
7. Bewertung von Bauleistungen,
8. Durchführung des Jahresabschlusses für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gemäß § 4 Abs. 3 EStG,
9. Durchführung der Kostenartenrechnung,
10. Durchführung der Buchhaltung,
11. Durchführung der Kostenstellenrechnung,
12. Ermittlung von Gemeinkostenzuschlägen zur Berechnung der Herstellkosten und Selbstkosten,
13. Kalkulation von Leistungen,
14. Berechnung von Teilkosten sowie Ermittlung und Interpretation von Deckungsbeiträgen,
15. Durchführung von Break-Even-Analysen und
16. Berechnung von Betriebsergebnissen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben ist die fachliche Richtigkeit als Kriterium heranzuziehen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Das Modul ist nach fünf Stunden zu beenden.

Modul „Bilanzierung“

§ 18. (1) Das Modul hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Im Rahmen dieses Moduls hat der Prüfungskandidat aus den angeführten Lernergebnissen mindestens sechs von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

1. Durchführung vorbereitender Tätigkeiten für den Jahresabschluss,
2. Durchführung von Bewertungshandlungen im Anlagevermögen sowie notwendiger Buchungen,
3. Durchführung von Bewertungshandlungen bei Handelswaren,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Fertigungsmaterial, Rohstoffen, Hilfsstoffen sowie fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie notwendiger Buchungen,

4. Durchführung von Bewertungshandlungen im Umlaufvermögen sowie notwendiger Buchungen,

5. Durchführung von Bewertungshandlungen bei Verbindlichkeiten und Fremdkapital sowie notwendiger Buchungen,

6. Vornahme von Periodenabgrenzungen,

7. Ergreifen adäquater Maßnahmen in Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen,

8. Durchführung von Bewertungshandlungen sowie notwendiger Buchungen,

9. Durchführung von Bewertungshandlungen bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart sowie notwendiger Buchungen,

10. Durchführung steuerlicher Mehr-Weniger-Rechnungen sowie daraus resultierende buchhalterische Maßnahmen und

11. Durchführung der Bilanzbuchhaltung.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben ist die fachliche Richtigkeit als Kriterium heranzuziehen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Das Modul ist nach fünf Stunden zu beenden.

Modul „Personalverrechnung“

§ 19. (1) Das Modul hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Im Rahmen dieses Moduls hat der Prüfungskandidat aus den angeführten Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

1. Anlegen eines neuen Auftraggebers,

2. Umsetzung der Bestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrags in personalverrechnungstechnischer Hinsicht,

3. Anlegen von Stammdaten eines neuen Dienstnehmers,

4. Durchführung der laufenden Personalverrechnung,

5. Berechnung von Sachbezügen,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

6. Abwicklung der Beendigung eines Dienstverhältnisses,
7. Abrechnung von Nach- und Vergleichszahlungen,
8. Bearbeitung von Lohn- und Gehaltsexekutionen,
9. Bearbeitung von Spezialfällen in verrechnungstechnischer Hinsicht,
10. Abwicklung der Personalverrechnung im Falle eines Dienstgeberkonkurses und
11. Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben ist die fachliche Richtigkeit als Kriterium heranzuziehen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Das Modul ist nach fünf Stunden zu beenden.

Modul „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“

§ 20. (1) Das Modul hat mündlich zu erfolgen.

(2) Im Rahmen dieses Moduls hat der Prüfungskandidat für den Bereich „Unternehmensmanagement“ aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 2 und Z 5 und mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

1. Beurteilung der Umsetzung einer Unternehmensgründung samt Abwägung von Chancen und Risiken,
2. Kenntnisse des Berufsrechts,
3. Definition von Unternehmenszielen,
4. Definition von betrieblichen Aufbau- sowie Ablaufstrukturen und -prozessen,
5. Umsetzung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Unternehmen,
6. Gründung von Kooperationen sowie Aufbau eines Netzwerks von Fachexperten,
7. Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung,
8. Implementierung der unternehmensspezifischen Informationstechnologie,
9. Planung sowie Rekrutierung des Personals,
10. Begründung sowie Beendigung von Dienstverhältnissen unter

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Berücksichtigung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Vorschriften,

11. Mitarbeiterführung,

12. Weiterbildung von Mitarbeitern,

13. Betriebsbuchhaltung,

14. Analyse und Interpretation von Unternehmensentwicklungen anhand des Jahresabschlusses,

15. Analyse und Interpretation betrieblicher Kennzahlen,

16. Erstellung der Finanzplanung sowie Analyse der Finanzierungsarten,

17. Analyse sowie Umsetzung von Investitionen,

18. Marketing,

19. Erkennung von Abhängigkeiten des Unternehmens von den Kunden,

20. Einhaltung der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit sowie Gesundheitsschutz und

21. Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen.

(3) Der Prüfungskandidat hat aus den vom Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) den Meisterprüfungsstellen für den Bereich „Fachpräsentation“ zur Verfügung gestellten Fallbeispielen aus den Lernergebnissen der schriftlichen Module ein Fallbeispiel auszuwählen. Die Fachpräsentation ist vom Prüfungskandidaten im Rahmen des mündlichen Moduls zu präsentieren.

(4) Der Prüfungskandidat hat Folgendes nachzuweisen:

1. Kundenberatung, insbesondere Erkennen von Anliegen und Problemen, konkrete Maßnahmensetzung und Vorschlag eines für den Kunden passenden Lösungsweges und

2. Abhaltung der Fachpräsentation.

(5) Der Prüfungskandidat hat mit der Anmeldung zu dem Modul „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“ der Meisterprüfungsstelle das gemäß § 20 Abs. 3 auszuwählende Prüfungsbeispiel für eine Fachpräsentation bekanntzugeben. Dem Prüfungskandidaten sind die Unterlagen zur Fachpräsentation mindestens vier Wochen vor dem mündlichen Modul zur Vorbereitung zu übermitteln. Der Prüfungskandidat kann bis drei Wochen vor dem mündlichen Modul Fragen an die Prüfungskommission richten. Die Prüfungskommission hat Fragen des Prüfungskandidaten bis zwei Wochen vor

Geltende Fassung**Prüfungen – Bilanzbuchhalter****Fachprüfung – Bilanzbuchhalter**

§ 14. Die Fachprüfung für Bilanzbuchhalter besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 15 und
2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 16.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 15. (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung von zwei Klausurarbeiten zu umfassen.

(2) Eine der Klausurarbeiten hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti,
2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation,
3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten,

Vorgeschlagene Fassung

dem mündlichen Modul zu beantworten.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Kundenorientierung.

(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 40 Minuten bearbeitet werden können. Die Fachpräsentation hat höchstens zehn Minuten zu dauern. Das Modul ist nach 50 Minuten zu beenden.

5. Abschnitt

Geltende Fassung

selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen,

4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr,

5. Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen und

6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing.

(3) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs. 2 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in fünf Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach sechs Stunden zu beenden.

(4) Eine der Klausurarbeiten hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus dem einheitlichen Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils der Fachprüfung Personalverrechnung nach § 21 zu umfassen.

(5) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs. 4 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in zwei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach drei Stunden zu beenden.

(6) Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen sowie auch im Rahmen eines Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens durchgeführt werden. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses kann hierbei automationsunterstützt erfolgen. Der Einsatz der Prüfungskommission im Sinne des § 351 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ist nicht erforderlich.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 16. Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

1. Berufsrecht,

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

2. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme,
3. bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,
4. Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,
5. Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr,
6. Begriffe und Arten von Jahresabschlüssen nach dem Unternehmensgesetzbuch (insbesondere Rechnungslegungsbestimmungen) und Steuerrecht, gesetzliche Vorschriften über den Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, Gliederung von Jahresabschlüssen (inklusive Gewinn- und Verlustrechnung) und Fristen zur Erstellung von Jahresabschlüssen,
7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline,
8. Personalverrechnung,
9. Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung und
10. Unternehmensführung, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****4. Abschnitt****Prüfungen – Buchhalter****Fachprüfung – Buchhalter**

§ 17. Die Fachprüfung für Buchhalter besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 18 und
2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 19.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 18. (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung einer Klausurarbeit zu umfassen.

(2) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti,
2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation,
3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen,
4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften,

Geltende Fassung

Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr,

5. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing.

(3) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in drei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach vier Stunden zu beenden.

(4) Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen sowie auch im Rahmen eines Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens durchgeführt werden. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses kann hierbei automationsunterstützt erfolgen. Der Einsatz der Prüfungskommission im Sinne des § 351 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ist nicht erforderlich.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 19. Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

1. Berufsrecht,
2. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenchaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme,
3. bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Buchhaltung erforderlich,
4. Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,
5. Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Zahlungsverkehr,

6. Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung und

7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen.

5. Abschnitt**Prüfungen – Personalverrechner****Fachprüfung – Personalverrechner**

§ 20. Die Fachprüfung für Personalverrechner besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 21 und

2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 22.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 21. (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung einer Klausurarbeit zu umfassen. Der schriftliche Prüfungsteil ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Fachbereichen zu umfassen:

1. Personalverrechnung,

2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist und

3. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.

(3) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in zwei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach drei Stunden zu beenden.

(4) Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen sowie auch im Rahmen eines Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens durchgeführt werden. Die Ermittlung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

des Prüfungsergebnisses kann hierbei automationsunterstützt erfolgen. Der Einsatz der Prüfungskommission im Sinne des § 351 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ist nicht erforderlich.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 22. Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

1. Berufsrecht,
2. Personalverrechnung,
3. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der doppelten Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist,
4. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist und
5. Grundlagen und Anwendung der Informationstechnologie in der Personalverrechnung.

§ 23. (1) und (2) ...

1. ...
2. die Anmeldung zur *Prüfung*,
3. *das Prüfungsverfahren bei Multiple-Choice Prüfungen*,
4. ...
5. die vom *Prüfling* zu bezahlende Prüfungsgebühr *und Kosten für Materialien und Einrichtungen bei Prüfungsverfahren gemäß Z 3*,
6. und 7. ...
8. die Pflichten der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungskommission, um unparteiische und sachgerechte Prüfungen zu gewährleisten,
9. *die Ausarbeitung der Prüfungsthemen*,
10. *die Durchführung der Klausurarbeiten*,
11. *die Durchführung der mündlichen Prüfungen, ihre Dauer und die Höchst- und Minstdauer der einzelnen Gegenstände der schriftlichen Fachprüfungsteile im Falle einer Wiederholung oder Befreiung*.

Vorgeschlagene Fassung

§ 23. (1) und (2) ...

1. ...
2. die Anmeldung zur *Fachprüfung*,
3. *die Durchführung der Fachprüfung*,
4. ...
5. die vom *Prüfungskandidaten* zu bezahlende Prüfungsgebühr *sowie Material- und Einrichtungskosten*,
6. und 7. ...
8. die Pflichten der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungskommission, um unparteiische und sachgerechte Prüfungen zu gewährleisten *und*

Geltende Fassung**12. das auszustellende Prüfungszeugnis und**

13. die Gleichwertigkeit der **Gegenstände** im Sinne des § 13 Abs. 2.

(3) Die Prüfungsgebühren gemäß Abs. 2 Z 5 sind so zu bemessen, dass der Personal- und Sachaufwand der Meisterprüfungsstelle und eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission gedeckt ist. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des **Prüflings** kann Bedacht genommen werden.

§ 25. (1) und (2) ...

(3) Sind bei natürlichen Personen seit Ablegung der Fachprüfung mehr als sieben Jahre vergangen, so hat die Behörde die öffentliche Bestellung von der neuerlichen Ablegung der **mündlichen** Fachprüfung abhängig zu machen, **wenn** der Bestellungserber in dieser Zeit nicht überwiegend beruflich fachlich tätig war.

§ 28. (1) und (2) ...

(3) ...

1. ...

2. die **erfolgreich abgelegte Fachprüfung** gemäß § 7 Abs. 2 und 3, welche den gesamten Berechtigungsumfang der Gesellschaft umfasst.

(4) und (5) ...

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Bilanzbuchhalter und Geschäftsführer von Bilanzbuchhaltungsgesellschaften sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten zu besuchen. Buchhalter und Personalverrechner und Geschäftsführer von Buchhalter- und Personalverrechnergesellschaften sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 15 Lehreinheiten pro Berechtigung zu besuchen. Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner sowie Geschäftsführer von Bilanzbuchhaltungsgesellschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Behörde den Nachweis über den Besuch der

Vorgeschlagene Fassung

9. die Gleichwertigkeit der **Module** im Sinne des § 13 Abs. 2.

(3) Die Prüfungsgebühren gemäß Abs. 2 Z 5 sind so zu bemessen, dass der Personal- und Sachaufwand der Meisterprüfungsstelle und eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission gedeckt ist. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des **Prüfungskandidaten** kann Bedacht genommen werden.

§ 25. (1) und (2) ...

(3) Sind bei natürlichen Personen seit Ablegung der Fachprüfung mehr als sieben Jahre vergangen, so hat die Behörde die öffentliche Bestellung von der neuerlichen Ablegung **jenes Moduls bzw. jener Module** der Fachprüfung abhängig zu machen, **in denen** der Bestellungserber in dieser Zeit nicht überwiegend beruflich fachlich tätig war.

§ 28. (1) und (2) ...

(3) ...

1. ...

2. die **Anforderungen** gemäß § 7 Abs. 2 und 3, welche den gesamten Berechtigungsumfang der Gesellschaft umfasst.

(4) und (5) ...

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Bilanzbuchhalter und **gewerberechtliche** Geschäftsführer von Bilanzbuchhaltergesellschaften, **deren Berufsberechtigung länger als sechs Monate pro Kalenderjahr aktiv ausgeübt wird,** sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten **pro Kalenderjahr** zu besuchen. Buchhalter und Personalverrechner und **gewerberechtliche** Geschäftsführer von Buchhalter- und Personalverrechnungsgesellschaften, **deren Berufsberechtigung länger als sechs Monate pro Kalenderjahr aktiv ausgeübt wird,** sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 15 Lehreinheiten pro Berechtigung **pro Kalenderjahr** zu besuchen.

Geltende Fassung

Fortbildungsveranstaltungen binnen angemessener Frist zu erbringen.

§ 36. (1) bis (4) ...

(5) Berufet sich ein Bilanzbuchhalter im beruflichen Verkehr auf die ihm erteilte Bevollmächtigung, so ersetzt diese Berufung den urkundlichen Nachweis.

(6) ...

§ 40. (1) bis (8) ...

(9) Im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach mehr als sieben Jahre dauernder Verhinderung oder Abwesenheit hat die Behörde die weitere Ausübung der Berufstätigkeit von der neuerlichen Ablegung **der mündlichen** Fachprüfung abhängig zu machen, **wenn** der Abwesende in dieser Zeit nicht überwiegend beruflich fachlich tätig war.

(10) ...

§ 41. (1) bis (7) ...

(8) Im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch eine natürliche Person nach mehr als siebenjährigem Ruhen hat die Behörde diese Wiederaufnahme von der Ablegung der **mündlichen** Fachprüfung abhängig zu machen, **wenn** der Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend **facheinschlägig gearbeitet hat**.

(9) ...

§ 56. (1) bis (3) ...

§ 61. (1) ...

(2) Wer es entgegen der Bestimmung des § 49 unterlässt, die Behörde

Vorgeschlagene Fassung

Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner sowie **gewerberechtliche** Geschäftsführer von Bilanzbuchhaltungsgesellschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Behörde den Nachweis über den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen binnen angemessener Frist zu erbringen.

§ 36. (1) bis (4) ...

(5) Berufet sich ein Bilanzbuchhalter, **Buchhalter oder Personalverrechner** im beruflichen Verkehr auf die ihm erteilte Bevollmächtigung, so ersetzt diese Berufung den urkundlichen Nachweis.

(6) ...

§ 40. (1) bis (8) ...

(9) Im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach mehr als sieben Jahre dauernder Verhinderung oder Abwesenheit hat die Behörde die weitere Ausübung der Berufstätigkeit von der neuerlichen Ablegung **jenes Moduls bzw. jener Module der** Fachprüfung abhängig zu machen, **in denen** der Abwesende in dieser Zeit nicht überwiegend beruflich fachlich tätig war.

(10) ...

§ 41. (1) bis (7) ...

(8) Im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch eine natürliche Person nach mehr als siebenjährigem Ruhen hat die Behörde diese Wiederaufnahme von der Ablegung **jenes Moduls bzw. jener Module** der Fachprüfung abhängig zu machen, **in denen** der Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend **beruflich fachlich tätig war**.

(9) ...

§ 56. (1) bis (3) ...

(4) Verzichtet eine natürliche Person auf ihre Berufsberechtigung, so hat sie für den Fall der Wiedererlangung der Berufsberechtigung alle Voraussetzungen nachzuweisen, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Berufsberechtigung gelten. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von fünf Jahren ab dem Verzicht für mindestens drei Jahre eine berufliche fachliche Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer ausgeübt wurde.

§ 61. (1) ...

(2) Wer es entgegen der Bestimmung des § 52a unterlässt, die Behörde

Geltende Fassung

umgehend zu informieren oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben, begeht eine mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung.

(3) und (4) ...

§ 62. Berufsberechtigte unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 34 den Ausübungs- und Standesregeln gemäß § 69 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194. Beruft sich ein Bilanzbuchhalter im beruflichen Verkehr gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes fälschlich auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des 2. Teiles des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 158/1999, sinngemäß anzuwenden. Zuständig dafür ist die Behörde.

§ 63. (1) bis (4) ...

(5) Die Behörde hat jede öffentliche Bestellung, Ruhendmeldung, Wiederaufnahme, Suspendierung oder deren Aufhebung, Eröffnung und Schließung einer Zweigstelle, sowie jedes Erlöschen der Berufsbefugnis ^(Anm. 1) den Wirtschaftskammern sowie der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der mit dieser Mitteilung verbundenen Daten aus dem Register unaufgefordert und umgehend zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Körperschaften gesetzlichen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Die Wirtschaftskammern sowie die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft sind befugt, diese Daten automationsunterstützt abzufragen.

Vorgeschlagene Fassung

umgehend zu informieren oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben, begeht eine mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung.

(3) und (4) ...

§ 62. Berufsberechtigte unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 34 den Ausübungs- und Standesregeln gemäß § 69 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194. Beruft sich ein Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner im beruflichen Verkehr gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes fälschlich auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des 2. Teiles des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2017, sinngemäß anzuwenden. Zuständig dafür ist die Behörde.

§ 63. (1) bis (4) ...

(4a) Alle staatlichen und autonomen Behörden und alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind verpflichtet, der Behörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte, unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, und des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zu erteilen.

(5) Die Behörde hat jede öffentliche Bestellung, Ruhendmeldung, Wiederaufnahme, Suspendierung oder deren Aufhebung, Eröffnung und Schließung einer Zweigstelle, sowie jedes Erlöschen der Berufsbefugnis ^(Anm. 1) den Wirtschaftskammern sowie der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) einschließlich der mit dieser Mitteilung verbundenen Daten aus dem Register unaufgefordert und umgehend zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Körperschaften gesetzlichen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Die Wirtschaftskammern sowie die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) sind befugt, diese Daten automationsunterstützt abzufragen.

(5a) Die Wirtschaftskammern haben der Behörde unaufgefordert und umgehend jede Änderung in den Stammdaten mitzuteilen.

Geltende Fassung

(6) Die Behörde hat zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 52f einen Ausschuss einzurichten. Der Ausschuss hat aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu bestehen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder dieses Ausschusses sind eine zumindest fünfjährige Tätigkeit in einem Bilanzbuchhaltungsberuf sowie der Nachweis einer einschlägigen Schulung in angemessenem Umfang auf dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Nähere Bestimmungen hat eine Geschäftsordnung zu treffen.

(7) ...

§ 69. (1) Bis 31.12.2013 anhängige Anträge auf öffentliche Bestellung bzw. Anerkennung einer Gesellschaft, sind von der Behörde nach den Vorschriften des Bilanzbuchhaltungsgesetz, BGBl. I Nr. 161/2006, zuletzt geändert durch das

Vorgeschlagene Fassung

(5b) Im Fall von Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung und eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens haben die Behörde zu verständigen:

1. die Staatsanwaltschaften von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO als Beschuldigte gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 StPO sowie über die Einbringung der Anklage, den Rücktritt von der Verfolgung und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und

2. das Strafgericht über die Verhängung der Untersuchungshaft sowie über die rechtskräftige Entscheidung im Strafverfahren unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

(5c) Die Finanzstrafbehörden sind verpflichtet, die Behörde von der Einleitung eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens wegen eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens der Behörde unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung mitzuteilen.

(6) Die Behörde hat zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 52f einen Ausschuss einzurichten. Der Ausschuss hat aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu bestehen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder dieses Ausschusses sind eine zumindest fünfjährige Tätigkeit in einem Bilanzbuchhaltungsberuf, eine durchgehende aktive Berufsberechtigung sowie der Nachweis einer einschlägigen Schulung in angemessenem Umfang auf dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Nähere Bestimmungen hat eine Geschäftsordnung zu treffen.

(7) ...

§ 67I. Die §§ 12 bis 23, 36 Abs. 5 und 72 Abs. 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/yyyy treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.

§ 69. (1) Bis 31. Dezember 2013 anhängige Anträge auf öffentliche Bestellung bzw. Anerkennung einer Gesellschaft, sind von der Behörde nach den Vorschriften des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, zuletzt

Geltende Fassung

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2012, abzuschließen.

(2) und (3) ...

(5) Bei am 31. **12.** 2013 bestehenden Vertragsbeziehungen der Paritätischen Kommission tritt anstelle der Paritätischen Kommission die Behörde.

§ 72. (1) bis (7) ...

1. **die** schriftliche **Ausarbeitung einer Klausurarbeit gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 5** und
2. **die** mündliche **Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Gegenständen gemäß § 16 Z 1, 3, 4 und 8.**

(8) Die Eignungsprüfung für Buchhalter umfasst **die** mündliche **Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Gegenständen** gemäß § **19 Z 1, 3 und 4** (Sachgebiete im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG).

(9) ...

1. **die** schriftliche **Ausarbeitung einer Klausurarbeit** gemäß § **21 Abs. 2 in**

Vorgeschlagene Fassung

geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2012, abzuschließen.

(2) und (3) ...

(5) Bei am 31. **Dezember** 2013 bestehenden Vertragsbeziehungen der Paritätischen Kommission tritt anstelle der Paritätischen Kommission die Behörde.

(6) Prüfungskandidaten können ihre vor dem 1. Juli 2027 begonnene Fachprüfung bis spätestens 1. Juli 2029 wahlweise auch gemäß den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 absolvieren. Eine Fachprüfung gilt mit dem Antritt zu einem Prüfungsteil als begonnen.

(7) Eignungsprüfungen gemäß § 72 Abs. 7 bis 10 können bis spätestens 31. Juli 2029 wahlweise auch gemäß den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 absolviert werden.

(8) Prüfungen, welche nicht bei einer Meisterprüfungsstelle abgelegt wurden, können gemäß den Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 angerechnet werden, wenn diese bis spätestens 31. Juli 2029 abgelegt wurden.

(9) Wiederaufnahmen nach mehr als siebenjährigem Ruhen gemäß § 41 können bis 31. Juli 2029 nach den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 erfolgen.

§ 72. (1) bis (7) ...

1. **das** schriftliche **Modul gemäß § 19** und
2. **das** mündliche **Modul** gemäß § **20.**

(8) Die Eignungsprüfung für Buchhalter umfasst **das** mündliche **Modul** gemäß § **20** (Sachgebiete im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG).

(9) ...

1. **das** schriftliche **Modul** gemäß § **19** und

Geltende Fassung

Verbindung mit § 21 Abs. 3 und

2. *die mündliche Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Gegenständen gemäß § 22 Z 1, 2 und 4.*

(10) Für das Prüfungsverfahren betreffend die Ablegung von Eignungsprüfungen *gilt* die Bestimmung des § 23.

(11) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. *das mündliche Modul gemäß § 20.*

(10) Für das Prüfungsverfahren betreffend die Ablegung von Eignungsprüfungen *gelten* die Bestimmungen der §§ *12 bis* 23.

(11) bis (15) ...

